



## **Statuten Fachverband DAF Pflegekind**

---

### **Präambel**

Die Mitglieder des Verbands sind einer hohen Qualität in der Begleitung von Plätzen im Pflegekinderbereich verpflichtet. Grundlage dieser Qualität bilden die Quality4Children Standards, die UN-Konvention über die Rechte des Kindes (KRK) und die Standards des Fachverbands DAF Pflegekind.

### **Art. 1**

#### **Name und Sitz**

Unter dem Namen *Fachverband DAF Pflegekind* besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Er fördert keine kommerziellen Zwecke und ist nicht gewinnorientiert.

Sitz des Fachverbands ist am Ort der Geschäftsstelle.

### **Art. 2**

#### **Zweck und Ziele**

##### 1. Zweck

Zweck des Fachverbands DAF Pflegekind ist der Zusammenschluss von in der Schweiz tätigen Dienstleistungsanbietenden Familienpflege DAF, welche begleitete Plätze für Pflegekinder anbieten, um deren qualitative Weiterentwicklung gemeinsam zu fördern.

##### 2. Ziele

Der *Fachverband DAF Pflegekind* fördert zum Wohle der Pflegekinder folgende Ziele:

- Er definiert, entwickelt und fördert schweizweite Qualitätsstandards für begleitete Plätze im Pflegekinderbereich.
- Er fördert die Aus- und Weiterbildungsangebote im Rahmen des Verbandzwecks für die in den Mitgliederorganisationen tätigen Mitarbeitenden und Pflegeeltern, auch in Zusammenarbeit mit Bildungsinstitutionen.
- Er vernetzt und koordiniert die Zusammenarbeit unter den Mitgliedern.
- Er engagiert sich in der gemeinsamen Öffentlichkeitsarbeit.
- Er vertritt die Interessen der Mitglieder und ist Ansprechpartner gegenüber Behörden, Verwaltungen, politischen Institutionen, anderen Verbänden und gegenüber der Öffentlichkeit.



- Er engagiert sich in der politischen Arbeit und setzt sich für die Verbesserung der rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Rahmenbedingungen der begleiteten Familienplätze von Pflegekindern ein.
- Information und Beratung der Mitglieder, der Öffentlichkeit und der Behörden.

### **Art. 3**

#### **Mitgliedschaft**

##### 1. Mitglieder

Mitglieder können juristische Personen und Einzelpersonen werden. Mitglieder müssen Zweck und Ziele des *Fachverbands DAF Pflegekind* unterstützen.

Dabei werden folgende Mitgliederkategorien unterschieden:

- a) **Institutionsmitglieder:** Sind juristische Personen, die im Bereich der begleiteten Plätze im Pflegekinderbereich tätig sind. Institutionsmitglieder müssen die Qualitätsstandards des *Fachverbands DAF Pflegekind* anerkennen. Ihre Vertreterinnen und Vertreter können in den Vorstand gewählt werden oder andere im Verband notwendige Funktionen wahrnehmen. Sie verfügen an der Mitgliederversammlung über eine Stimme.
- b) **Einzelmitglieder:** Sind Einzelpersonen, die ein Interesse an der Tätigkeit des *Fachverbands DAF Pflegekind* haben und bereit sind, sich an der Verbandsarbeit aktiv zu beteiligen. Sie können in den Vorstand gewählt werden oder andere im Verband notwendige Funktionen wahrnehmen. Sie verfügen an der Mitgliederversammlung über eine Stimme.
- c) **Passivmitglieder:** Sind Einzelpersonen, die die Tätigkeit des *Fachverbands DAF Pflegekind* ideell unterstützen. Sie verfügen über kein Stimmrecht an der Mitgliederversammlung.

##### 2. Aufnahme

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet die Aufnahmekommission. Der Vorstand ist Rekursinstanz und entscheidet abschliessend.

Es bleibt dem Fachverband vorbehalten, die Aufnahme von interessierten Personen abzulehnen. Ein Recht auf Aufnahme besteht nicht.

Mitglieder werden wie folgt aufgenommen:

- a) Institutionen mit einer kantonalen Leistungsvereinbarung werden aufgenommen, wenn sie diese belegen können. Sie müssen Zweck und Ziele des Verbandes unterstützen.
- b) Institutionen ohne kantonale Leistungsvereinbarung werden aufgenommen, wenn sie ihre Qualität mittels Selbstdeklaration belegen können. Die in der Selbstdeklaration festgehaltene Qualität muss mit den Qualitätsstandards des Fachverbandes vergleichbar sein. Sie müssen Zweck und Ziele unterstützen.

Einzel- und Passivmitglieder müssen Zweck und Ziele des Verbandes unterstützen.

##### 3. Austritt und Ausschluss

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Die Aufnahmekommission kann Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds stellen. Die Mitgliederversammlung ist Rekursinstanz und entscheidet abschliessend.

a) Austritt: Jedes Mitglied kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf Ende des Kalenderjahres austreten. Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen und ist an den Vorstand zu richten.

b) Ausschluss: Der Vorstand kann Mitglieder aus wichtigen Gründen ausschliessen.

#### **Art. 4**

##### **Finanzen**

Der Verband finanziert sich über Mitgliederbeiträge und Spenden. Der Mitgliederbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Austretende Mitglieder schulden den Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Ausgeschlossene Mitglieder schulden den Mitgliederbeitrag pro rata auf den Tag des rechtskräftigen Ausschlusses.

#### **Art. 5**

##### **Organisation**

Die Organe des Verbandes sind: Mitgliederversammlung, Vorstand, Aufnahmekommission, Qualitätsgruppe, Rechnungsrevision, Arbeitsgruppen, Regionalgruppen.

##### 1. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Verbandes.

##### A) Aufgaben

- a) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevision
- b) Wahl der Aufnahmekommission
- c) Einsetzung von Arbeitsgruppen
- d) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- e) Genehmigung des Berichtes der Präsidentin/des Präsidenten
- f) Genehmigung von Jahresrechnung und des Berichtes der Revision
- g) Genehmigung des Vereinsbudgets
- h) Festsetzung des Jahresbeitrages von Mitgliedern und anderen Gebühren
- i) Entscheid über die übrigen Anträge der Traktandenliste
- j) Statutenänderungen
- k) Rekursinstanz gemäss Statuten.

##### B) Stimmberechtigung

Institutionsmitglieder üben ihr Stimmrecht über ihre Vertreter oder Vertreterinnen aus.

- C) Beschlussfassung
- a) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen für ihre Gültigkeit das einfache Mehr der anwesenden Institutionsmitglieder.
  - b) Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens  $\frac{1}{4}$  der vertretenen Stimmen eine geheime Abstimmung verlangt.
  - c) Bei Stimmgleichheit trifft der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.
- D) Einladung / Anträge
- a) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mindestens 30 Tage vor deren Termin.
  - b) Anträge an die Mitgliederversammlung, die nicht in direktem Zusammenhang mit Traktanden stehen, sind 14 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Über deren Behandlung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- E) Einberufung / Durchführung
- a) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich im 1. Quartal des Jahres einberufen.
  - b) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel als Präsenzveranstaltung statt. Alternativ kann der Vorstand die Versammlung auch online durchführen.
  - c) Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag von  $\frac{1}{4}$  der Mitgliederstimmen erfolgen. Ein solcher Antrag muss die Traktanden mit kurzer Begründung enthalten. Dem Vorstand obliegt die zeitnahe Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung.
2. Vorstand
- A) Zusammensetzung
- Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei und maximal sieben Personen zusammen. Mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes müssen Vertreterin oder Vertreter einer Institution sein.
- B) Wählbarkeit / Amtsdauer
- In den Vorstand können Einzel- und Institutionsmitglieder gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl der Vorstandmitglieder ist möglich.
- C) Konstitution
- Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- D) Aufgaben
- a) Er vertritt den Verband nach aussen gegenüber der Öffentlichkeit, Behörden, politischen Institutionen usw.
  - b) Er bestimmt den Ort der Geschäftsstelle.



- c) Er ist Rekursinstanz bei der Aufnahme von Mitgliedern.
- d) Er entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern.
- e) Er bereitet die Mitgliederversammlung vor und leitet diese.
- f) Er ist für die Leitung und Organisation des Verbandes zuständig.
- g) Er führt den Verband im Sinne der Vereinsziele und des Vereinszwecks.
- h) Er kann Arbeitsgruppen einsetzen und entscheidet über die Aufnahme von Regionalgruppen.

E) Unterschrift

Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung.

3. Rechnungsrevision

Die Rechnung des Vereins wird jährlich revidiert. Sie kann von extern von einer Revisionsstelle oder von zwei internen Rechnungsrevisorinnen oder Rechnungsrevisoren durchgeführt werden. Beide werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.

4. Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppen können spezifische, von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand festgelegte Aufgaben wahrnehmen. Sie werden von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand eingesetzt und sind gegenüber dieser Rechenschaft schuldig.

5. Aufnahmekommission:

Die Aufnahmekommission prüft die Aufnahme von Mitgliedern. Sie kontrolliert die Aufnahmekriterien und entscheidet über deren Aufnahme. Sie kann Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes an den Vorstand stellen.

Die Aufnahmekommission organisiert in Zusammenarbeit mit der Qualitätsgruppe alle drei Jahre einen Qualitätstag. Der Tag dient dem Austausch zum Stand und der Umsetzung der Qualitätsstandards in den Mitgliedsorganisationen. Er ist für die Institutionsmitglieder obligatorisch. Mindestens eine Person aus jeder Institution muss am Qualitätstag teilnehmen.

Die Aufnahmekommission besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, wovon eines dem Vorstand angehören muss.

Die Aufnahmekommission achtet auf allfällige Interessenkonflikte ihrer Mitglieder. Liegen Interessenkonflikte vor, muss das betroffene Mitglied in Ausstand gehen.

6. Qualitätsgruppe

Die Qualitätsgruppe besteht aus allen Institutionsmitgliedern. Sie trifft sich mehrmals jährlich. Ihre Treffen dienen dem Austausch fachlicher Themen im Bereich der Familienplatzierungen. Sie kann Fachpersonen oder am Verband interessierte Nichtmitglieder zu den Treffen einladen. Sie informiert den Vorstand mittels Kurzprotokoll über Ihre Treffen.

## 7. Regionalgruppen

Institutionsmitglieder können sich in regionalen Gruppen zusammenschliessen. Eine Regionalgruppe des *Fachverbands DAF Pflegekind* entsteht durch deren Anerkennung durch den Vorstand.

Regionalgruppen sind den Statuten und Beschlüssen des *Fachverbands DAF Pflegekind* verpflichtet. Sie orientieren den Vorstand regelmässig über ihre Tätigkeiten und arbeiten mit diesem zusammen.

### **Art. 6**

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **Art. 7**

#### **Verbindlichkeiten / Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Eine Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

### **Art. 8**

#### **Auflösung des Vereins**

Für eine Auflösung des Vereins bedarf es eines Entscheides der Mitgliederversammlung. Für dessen Gültigkeit bedarf es 2/3 der anwesenden Stimmen.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie muss dabei den Vereinszweck berücksichtigen.

#### **Inkraftsetzung**

Die vorliegende Statutenänderung wurde anlässlich der Mitgliederversammlung vom 28.10.2024 gutgeheissen. Sie tritt per dato in Kraft.

Kriens, 9.9.2024



Franziska Beer

Präsidentin

Wil, 16.09.24



Jana Lindner

Aktuarin